

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 11

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur erfolgte, um eher zum Ziele zu kommen. Weil dem so ist, gewissermaßen so sein muß, da doch jedermann helfen möchte, wenn ihm jemand seine Not klagt, so könnte man bisweilen verzagen und daran zweifeln, daß eine Zusammenführung der privaten Liebestätigkeit mit der amtlichen Fürsorge je möglich sein werde, und doch sprechen so viele zwingende Gründe dafür, daß man einander nicht in den Arm fallen darf. — Vor allen Dingen muß die amtliche Fürsorge die absolute Rücksicht darauf verlangen, daß bei eingeleiteten Maßnahmen, z. B. der Heim-schaffung, von anderer Seite ohne Fühlungnahme mit der handelnden amtlichen Instanz nicht irgend etwas vorgekehrt wird. Ebenso muß sie verlangen, daß man sich auf der ganzen Linie strikte an die wiederholt erwähnten Karenzzeiten hält, und nicht etwa versucht, mit Privatmitteln über die Karenzzeit hinwegzuhelfen, sondern in gerechter Weise alle, die vor Ablauf der Karenzzeit um Hilfe einkommen, an die amtliche Fürsorge weist. Wenn dann noch das Gewissen nach der Richtung geschärft wird, sich überhaupt in jedem Falle bei der amtlichen Fürsorge Auskunft einzuholen, so dürfte es doch möglich sein, unsere Fürsorge zu verbessern. — Es darf nie vergessen werden, daß in jeglicher Fürsorge eine große Verantwortung liegt. Jede Hilfe, die nicht objektiv nützt, ist ein Mißgriff, eine Sünde, ein Schaden. Von dieser absoluten Wahrheit aus müssen wir alle handeln, nur dann tun wir unsere Pflicht.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung **des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.**

LX.

Das Existenzminimum von 260 Fr. monatlich für eine vierköpfige Familie in städtischen Verhältnissen ist nicht zu hoch bemessen. Der Heimatkanton kann gegen eine Unterstützung nicht Einspruch erheben, solange sie dieses Existenzminimum nicht überschreitet (Art. 9). (Baselland c. Baselstadt i. S. R. St.=Sch. von L. (Baselland) in Basel vom 3. September 1935.)

Begründung:

Es war richtig, das Kind L. N. gänzlich aus dem Konkordatsfall ausscheiden zu lassen. Da dieses Kind einem andern Heimatkanton angehört als die übrigen Familienglieder, zudem einem Kanton, der dem Konkordate nicht beigetreten ist, bildet es mit der übrigen Familie keine Unterstützungseinheit und fällt seine Unterstützung nicht unter das Konkordat. Demnach war es auch richtig, als maßgebenden Unterstützungsansatz den für die übrige Familie, d. h. für Eheleute und zwei unerzogene Kinder geltenden Ansatz, anzunehmen.

Gemäß Art. 9 des Konkordates bestimmt die Behörde des Wohnkantons die Art und das Maß der Unterstützung; der Heimatkanton ist berechtigt, dagegen Einsprache zu erheben. Die Ablehnung des Anspruchs von Basel-Stadt durch die Regierung von Basel-Landschaft bedeutet Ablehnung des vom Wohnkanton festgesetzten Maßes der Unterstützung durch den Heimatkanton. Es ist zu prüfen, ob diese Ablehnung gerechtfertigt war, oder ob die von Basel-Stadt festgesetzte Unterstützung angemessen, die Ablehnung also unbegründet war.

Basel-Stadt geht von dem Normal-Unterstützungsansatz von Fr. 260.— aus. Dieser Ansatz stellt das behördlich anerkannte Existenzminimum dar. Für eine vierköpfige Familie in städtischen Verhältnissen ist ein Existenzminimum von

monatlich Fr. 260.— nicht zu hoch angelegt. Es war also richtig, daß Basel-Stadt von diesem Ansatze ausging, und es fragt sich weiter, ob das Verhältnis des Einkommens der Familie St. zu diesem Ansatze so beschaffen war, daß das vom Wohnkanton festgesetzte Maß der Unterstützung sich rechtfertigte.

Das Lohneinkommen St.'s ist während der drei kontrollierten Monate erheblich unter dem Existenzminimum geblieben. Trotzdem wurde im November 1934 noch keine Unterstützung ausgerichtet. Im Dezember 1934 überstieg das Gesamteinkommen aus Lohn und Unterstützung das Existenzminimum um den belanglosen Betrag von Fr. 2.05; allein im Januar 1935 blieb sogar das Gesamteinkommen aus Lohn und Unterstützung um den ansehnlichen Betrag von Fr. 69.65 unter dem Existenzminimum. Bei dieser Sachlage muß die von Basel-Stadt ausgerichtete Unterstützung als gerechtfertigt und angemessen, die Ablehnung durch Basel-Landschaft dagegen als unbegründet bezeichnet werden.

Der an sich richtige Hinweis von Basel-Landschaft, daß eine zu weit getriebene Fürsorge den Unterstützten verleite, sich zu sehr auf die öffentliche Hilfe zu verlassen, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Familie St. hat sich allem Anschein nach redlich Mühe gegeben, selbst mit weniger als dem Existenzminimum auszukommen und ist erst an die Armenbehörde gelangt, als auch dies nicht mehr länger möglich war. Es ginge nicht an, hier den guten Willen mit Verweigerung der notwendigen Unterstützung zu bestrafen.

Man kann allerdings einwenden, das Kind N. müsse auch gelebt haben, und da der Heimatkanton Freiburg nichts für es auslegen wolle, lebe es faktisch doch aus der der Familie St. gewährten Unterstützung. Andererseits ist es so, daß die Familie St. aus dem das Existenzminimum für vier Personen nicht überschreitenden Betrag auch noch dieses Kind zu verhalten vermag. Diese Anstrengung macht sie begreiflicherweise um des Kindes und nicht um der unterstützenden Kantone willen, und man sollte sie nicht hindern, das zu tun. Es scheint daher richtiger, dahin zu entscheiden, daß Baselland gegen die Unterstützung nicht Einspruch erheben kann, solange sie das für seine Bürger berechnete Existenzminimum nicht überschreitet. — Der Kanton Basel-Stadt sollte aber Freiburg um nochmalige Prüfung seines Entscheides ersuchen, die nach der Sachlage als notwendig erscheint.

LXI.

Ein bei der Scheidung dem einen Elternteil zugesprochenes Kind hat bei diesem nur dann Wohnsitz, wenn er tatsächlich für sein leibliches und seelisches Wohl besorgt ist (Art. 2, 3) und nicht schon dadurch, daß ihm vom Gerichte die Zahlung von Alimenten auferlegt ist. Die Karenzfrist von Art. 1 wird daher für den betreffenden Elternteil durch die Unterstützung des Kindes nur dann unterbrochen, wenn er für dasselbe tatsächlich sorgt und mit ihm eine Unterstützungseinheit bildet. (Baselstadt c. Baselland i. S. N. Sp. von N. [Baselland] in Basel vom 11. September 1935.)

Begründung:

Die Karenzfrist von Art. 1 des Konkordates ist für den Vater N. Sp. durch die Unterstützung seines Kindes nur dann unterbrochen worden, wenn er mit diesem eine Unterstützungseinheit bildet, und das letztere ist nur dann der Fall, wenn er gemäß Art. 2, Absatz 3, als der Elternteil erscheint, der „tatsächlich“ für das Kind „sorgt“.

Wenn ein Kind bei der Scheidung der Eltern, wie hier, der Mutter gerichtlich zugesprochen wird, sorgt in der Regel tatsächlich diese für das Kind. Es kann allerdings auch anders sein, dann nämlich, wenn z. B. der Vater das Kind zu sich nimmt und für es sorgt. Er sorgt aber nicht etwa schon dann für das Kind, wenn er gerichtlich ihm auferlegte Alimente zahlt, und noch weniger, wenn er solche schuldig bleibt.

Er sorgt auch nicht tatsächlich für das Kind, im Sinne des Konkordates, wenn er nur Alimente zahlt und die Mutter sich seiner überhaupt nicht annimmt, sondern in diesem Fall sorgt eben kein Elternteil für das Kind. Dieses hat bei einem Elternteil nur dann Wohnsitz, wenn dieser sich seines leiblichen und seelischen Wohles annimmt. Wo dies kein Elternteil tut, gilt als Wohnort der Ort, „wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht“ (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 27. August 1935, in Sachen Bern gegen Aargau, Fall Trauchiger). Die Karenzfristbedingung ist somit für A. Sp. erfüllt, weshalb er gemäß Konkordat vom Wohn- und vom Heimatanton zu unterstützen ist.

* * *

Berichtigung zu Entscheid LV: Solothurn c. Zürich, statt Zürich c. Solothurn und zu Entscheid LIX: Bern c. Aargau i. S. Frau L. gesch. Fr. geb. H. von W. (Bern) in Sch. (Aargau) vom 27. August 1935 statt Aargau c. Bern i. S. Fr. L. von W. vom 29. August 1935.

Bürgerrecht eines außerehelichen Kindes.

Ein während der Ehe geborenes, als außerehelich erklärtes Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter, das sie im Zeitpunkt der Geburt, und nicht das, welches sie als unverehelicht besaß (Art. 302 und 324 ZGB). (Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Dezember 1934 i. S. der Bürgergemeinde Sorgen gegen die Bürgergemeinde Rütli-St. Antonien (Graubünden).

Aus der Begründung:

Es ist der beklagten Gemeinde zuzugeben, daß das in Art. 256, Abs. 2 ZGB festgestellte Recht der Heimatbehörde auf Aufsechtung der Ehelichkeit eines Kindes in das Gesetz aufgenommen wurde, damit die Heimatgemeinde sich vom Bürgerrecht dieses Kindes und der damit verbundenen Unterstützungspflicht befreien könne... Die Gesetzesberatung im Ständerat zeigt mit Sicherheit, daß dieses Recht der Heimatbehörde den Zweck verfolgt, das Bürgerrecht des Kindes in der Gemeinde des Ehemannes der Mutter mit der Unehelicherklärung ohne weiteres zu beseitigen. Nach dem Sinne des Art. 256, Abs. 2 ZGB verliert also das Kind, dessen Ehelichkeit von der Heimatbehörde mit Erfolg angefochten worden ist, das Bürgerrecht, das es bei der Geburt erhalten hat, und erwirbt statt dessen ein anderes, nämlich offenbar dasjenige, das die Mutter zur Zeit der Empfängnis hatte oder zur Zeit der Geburt gehabt hätte, wenn sie damals nicht verheiratet gewesen wäre. Andererseits bestimmt aber Art. 324, Abs. 1 ZGB, ganz allgemein, daß das uneheliche Kind, das der Mutter bleibt, deren Heimatangehörigkeit erhält. Damit soll der im schweizerischen Recht geltende Grundsatz der Einheit der Familie in Bürgerrechtsachen (BGE 19, S. 454) gewahrt werden, wonach das minderjährige Kind regelmäßig mit den Eltern oder mit dem Elternteil, dem es angehört, das Bürgerrecht teilt. (Abgesehen vom Fall, daß sich die Kindesmutter später verheiratet und zwar nicht mit dem Vater des unehelichen Kindes.) Danach erwirbt das uneheliche Kind, obwohl es den angestammten Familiennamen der Mutter erhält, nicht auch ihr angestammtes Bürgerrecht, wie die deutsche Fassung des Art. 324 deutlich sagt, sondern dasjenige, das die Mutter zur Zeit der Geburt besitzt. Das steht unzweifelhaft als Regel fest und gilt entgegen der Annahme der beklagten Gemeinde auch für die unehelichen Kinder von verheirateten Müttern. Da mit der Heirat die Ehefrau in der Regel das Bürgerrecht des Ehemannes erwirbt und damit ihr bisheriges verliert, so erhalten solche Kinder das Bürgerrecht des Ehemannes der Mutter. Eine Ausnahme vom Grundsatz, daß das der Mutter bleibende uneheliche Kind ihre Heimatangehörigkeit zur Zeit der Geburt erwirbt, läßt Art. 324 ZGB nicht zu, auch nicht für das nach Art. 256, Abs. 2 ZGB, als außerehelich erklärte Kind. Nach den Regeln über den Erwerb des Bürgerrechtes durch Abstammung, die für Art. 324, Abs. 1 ZGB, maßgebend sind, erscheint es als ausgeschlossen, daß nach dieser Bestimmung auch nur ausnahmsweise ein Kind zur Zeit der Geburt von der Mutter ein Bürgerrecht erhalten könne, das diese nicht mehr besitzt, oder daß danach ein Kind schon mit der Empfängnis das Bürgerrecht der Mutter — für den Fall der Geburt — erwerben könne. Daß Art. 324, Abs. 1 ZGB, eine Ausnahme in dieser Hinsicht ausschliesse, könnte nur dann angenommen werden, wenn das Zivilgesetzbuch ausdrücklich oder unzweideutig den Willen bekundete, den in jener Bestimmung enthaltenen Grundsatz nicht unbeschränkt gelten zu lassen. Eine solche klare Willensäußerung enthält aber das Gesetz nicht, speziell nicht in Art. 256, Abs. 2 oder 260. Der letztere Artikel führt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zum Schluß, daß Art. 324, Abs. 1, eine Ausnahme

zulasse. Für das ehelich erklärte Brautkind gilt wie für die ehelichen Kinder überhaupt der Grundsatz des Art. 270, wonach sie das Bürgerrecht des Vaters erhalten. Daraus, daß das auch gelten muß, wenn der Vater vor der Geburt oder der Ehelicherklärung gestorben ist, läßt sich für den Übergang des Bürgerrechts unehelicher Mütter auf ihre Kinder nichts ableiten.

Davon, daß Art. 324, Abs. 1 ZGB, unbeschränkt gelte, ist denn auch das Bundesgericht beim Entscheid i. S. Seon gegen Niederösch vom 11. Juli 1924 — allerdings ohne sich mit der Bestimmung von Art. 256, Abs. 2 zu beschäftigen — ausgegangen, indem es feststellte, daß das außereheliche oder als außerehelich erklärte Kind nach Art. 324 ZGB, sofern es nicht vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen oder durch dessen nachfolgende Verheiratung mit der Mutter legitimiert wird, das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Niederkunft erhalte, und zwar auch dann, wenn die Mutter zu dieser Zeit verheiratet ist (vgl. auch BGE 19 S. 453 f.).

Der Widerspruch zwischen Art. 324, Abs. 1 und 256, Abs. 2 ZGB, ist wie eine Lücke des Gesetzes zu behandeln (W. Burckhardt, Lücken des Gesetzes, S. 88 f.). Es besteht kein Gewohnheitsrecht darüber, welches Bürgerrecht einem auf Klage der Heimatbehörde nach Art. 256, Abs. 2 als unehelich erklärten Kinde zukommt. Der Richter hat daher diese Frage gemäß Art. 1 ZGB nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, und muß dabei bewährter Lehre und Überlieferung folgen. . . Es rechtfertigt sich nicht um eines singulären Anfechtungsrechtes willen das über einen, den Verhältnissen angemessenen Schutz der Interessen der Heimatgemeinde hinausgeht, vom althergebrachten Grundsatz, daß das der Mutter bleibende uneheliche Kind ihr Bürgerrecht (unter Vorbehalt einer späteren Heirat der Mutter) mit ihr teilt, abzuweichen.

Wenn mit der erfolgreichen Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch die Heimatbehörde ein Bürgerrechtswechsel verbunden wäre, würden zudem für das Bürgerrecht des unehelich erklärten Kindes verschiedene Regeln gelten, je nachdem die Ehelichkeit von der Heimatbehörde, dem Ehemann oder erbberechtigten Dritten angefochten worden ist. Das wäre ein merkwürdiges Ergebnis, da ja das Bürgerrecht nicht von der zufälligen Person des Anfechtenden abhängen sollte.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, daß das uneheliche Kind das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Niederkunft erwirbt, ist auch im Interesse der Rechtssicherheit abzulehnen. . . Das Bürgerrecht der Kinder, denen auf die Klage der Heimatbehörde hin die Ehelichkeit abgesprochen worden ist, ist bisher immer gemäß dem Standpunkt festgestellt worden, den auch das Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement eingenommen hat, nämlich, daß ein solches Kind trotzdem das Bürgerrecht beibehalte, das die Mutter im Zeitpunkt der Geburt besessen hat. Infolgedessen würde eine schwere Rechtsunsicherheit entstehen, wenn nunmehr das Bundesgericht die im Zivilgesetzbuch enthaltene Lücke im Widerspruch zur erwähnten Praxis ausfüllte.

Unterstützungswohnsitz minderjähriger, bevormundeter Kinder.

Minderjährige, bevormundete Kinder haben einen eigenen Wohnsitz, sie teilen aber den Unterstützungswohnsitz ihrer Eltern. Die Wohnsitzjahre ihrer Eltern werden auch ihnen angerechnet. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern i. S. des Ortsbürgerrates von Luzern c. Waisenamt Großdietwil betreffend Kinder M. vom 29. Mai 1935).

Aus der Begründung:

Der Regierungsrat hat die Frage, wie es mit dem armenrechtlichen Wohnsitz bevormundeter Kinder zu halten sei, im Entscheid vom 11. März 1929 (Amtl. Sammlung S. 21 ff.) geprüft und dabei den Grundsatz aufgestellt, daß die Familie eine Unterstützungseinheit für so lange bilde, als die elterliche Gewalt nicht entzogen und die Ehe nicht aufgelöst sei. Bei außerehelichen Kindern, die von Geburt an nicht unter elterlicher Gewalt stehen, sondern der Vormundschaftsbehörde unterstellt sind, äußert sich diese Regelung so, daß ein außereheliches Kind grundsätzlich von Geburt an einen eigenen armenrechtlichen Wohnsitz hat, also eine Unterstützungseinheit für sich allein darstellt, und erst dann mit der Mutter oder, gegebenenfalls, mit dem Vater eine Unterstützungseinheit bildet, wenn die Vormundschaftsbehörde die Unterstellung des Kindes unter die elterliche Gewalt vorgenommen hat. Erst dann teilt das außereheliche Kind den Wohnsitz der Mutter bezw. des Vaters (vgl. Entscheid vom 3. März 1930, Amtl. Sammlung S. 38).

Im Gegensatz zur Ansicht des Ortsbürgerrates ist aber festzustellen, daß der Regierungsrat die weitere Frage, wie die Wohnsitzdauer der bevormundeten Kinder zu berechnen sei, noch nicht entschieden hat. Allerdings ist die Praxis des Gemeindedepartementes bis jetzt immer davon ausgegangen, daß das bevormundete Kind nicht bloß einen selbständigen Wohnsitz habe, sondern daß überhaupt nur sein eigener Wohnsitz berücksichtigt werden könne. Ist ein Kind nach dem Einzuge der Eltern in die heutige Wohngemeinde geboren worden, so ergab sich also von diesem

Standpunkte aus die Folgerung, daß nach der Anordnung der Vormundschaft der Wohnsitz für das Kind vom Tage der Geburt an gerechnet werden mußte. Ein außereheliches Kind, das ja bei der Geburt von Gesetzes wegen unter vormundschaftlicher Gewalt steht, kann nach dieser Auffassung, wenn die Bedürftigkeit schon unmittelbar nach der Geburt vorhanden ist, in der Wohngemeinde keinen zweijährigen armenrechtlichen Wohnsitz, also keinen Unterstützungswohnsitz aufweisen.

Der Regierungsrat hat keinen Anlaß, von der mit Entscheid vom 11. März 1929 grundsätzlich festgelegten Praxis abzuweichen. Die elterliche Gewalt ist als Kriterium für die Umschreibung der Unterstützungseinheit zu betrachten. Das hat den großen Vorteil der Klarheit in allen Unterstützungsfällen. Aber auch rechtlich und praktisch rechtfertigt sich dieses Kriterium. Die bevormundeten Kinder sind auf sich selber gestellt. Nicht mehr die Eltern, sondern die vormundschaftlichen Organe bestimmen ihren Aufenthalt und Wohnsitz. Die Obsorge liegt regelmäßig nicht mehr bei den Eltern, die sich ja zur Ausübung der Gewalt als unfähig erwiesen haben, sondern beim Vormund. Verlegen die Eltern den Wohnsitz, so bleibt sich die Versorgung der Kinder — und um versorgte Kinder handelt es sich hier meistens — unverändert. Die Kinder haben also ein von den Eltern nicht mehr wesentlich beeinflusstes Schicksal. Aus diesem Grunde könnte die kantonbernische Praxis für die luzernische Armenpflege nicht übernommen werden. Aber auch die Praxis im Unterstützungskonkordat, wo die Bevormundung nur als bedeutfam anerkannt wird, wenn die elterliche Fürsorge aufgehört hat, kann wegen der Unklarheit, die in vielen Fällen geschaffen würde, nicht übernommen werden.

Hingegen ist die weitere Frage zu prüfen, ob die Berechnung der Wohnsitzdauer nicht richtiger in Anlehnung an die im Konkordat herrschende Auffassung vorgenommen werde. Die bisherige Praxis zog in vielen Fällen Unzukömmlichkeiten nach sich. Namentlich bei außerehelichen Kindern, die von Geburt an, ohne Rücksicht auf die Besonderheit des Falles, der Gewalt der Vormundschaftsbehörde unterstehen und daher einen eigenen armenrechtlichen Wohnsitz aufweisen, zeigte es sich, daß meistens die Mutter einen Unterstützungswohnsitz am Wohnorte erworben hatte, das Kind aber nicht, weil es schon von Geburt an unterstützungsbedürftig war. Die Mutter hatte den zweijährigen Wohnsitz hinter sich, das Kind war erst wenige Wochen oder Monate in der gleichen Gemeinde wohnhaft. Bei ehelichen Kindern in gleichen Verhältnissen hingegen bestand von Geburt an der gemeinsame Wohnsitz mit den Eltern, da die Familie eine Unterstützungseinheit bildete. Es ergab sich also, daß die rein formal-rechtliche Lage bei im übrigen gleichen tatsächlichen Verhältnissen zu einer verschiedenen Lösung führte. Aber auch bei ehelichen Kindern entstanden unbefriedigende Zustände wegen des Auseinanderfallens des Wohnsitzes, wenn die bisher vorhandene elterliche Gewalt entzogen und eine Vormundschaft angeordnet wurde. Waren die Eltern schon vor der Geburt der Kinder an den bisherigen Wohnort gezogen, so ergab sich für die Kinder, je nach dem Alter, eine verschiedene Bemessung der Wohnsitzdauer, und während die einen einen Unterstützungswohnsitz, d. h. einen mindestens zweijährigen armenrechtlichen Wohnsitz ohne dauernde Unterstützung, besaßen, hatten die noch nicht zwei Jahre alten Kinder keinen Unterstützungswohnsitz erwerben können. Handelte es sich um Personen innerhalb des Kantons Luzern, so wurden also die Eltern und die über zwei Jahre alten Kinder zur Hälfte von der Wohnsitzgemeinde unterstützt (die Eltern bei über zwanzigjährigem Wohnsitz sogar ganz von der Wohngemeinde), wogegen die jüngern Kinder zu Lasten der Heimatgemeinde fielen. Ein solcher Fall ist Gegenstand der heutigen Beschwerde, die sich auf die bisherige Praxis beruft und daher das jüngste Kind der Heimatgemeinde überbinden will. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse bei Luzernern außerhalb des Kantons, wo Eltern und ältere Kinder vom Staate, die nicht zweijährigen Kinder hingegen von der Heimatgemeinde übernommen werden mußten. Dieses Auseinanderfallen der Unterstützungspflicht, das bei außerehelichen Kindern und ihrer Mutter schon von Anfang an eintrat, war bei ehelichen Kindern namentlich deshalb stoßend, weil es vielfach erst im Laufe der Unterstützungsdauer wirksam wurde, nämlich auf den Zeitpunkt, wo der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen wurde. Was bisher die Wohngemeinde gegenüber der ganzen Familie zur Hälfte oder ganz unterstützungspflichtig, so griff mit dem Gewaltentzug eine Neuordnung des Unterstützungsverhältnisses Platz, das häufig zu dem eben dargestellten Auseinanderfallen der Unterstützungspflicht führte. Es ist nun allerdings in Nachsicht der vom Regierungsrat eingeleiteten Praxis darauf zu halten, daß bevormundete Kinder einen besondern Unterstützungswohnsitz begründen; denn ihr Schicksal ist rechtlich, und häufig auch tatsächlich, von dem der Eltern getrennt. Deswegen besteht aber noch keine unbedingte Notwendigkeit, die Wohnsitzdauer einzig nach den für das Kind selber geltenden tatsächlichen Wohnsitzverhältnissen zu berechnen. Vielmehr läßt sich sehr wohl der vorherige, abgeleitete elterliche Wohnsitz hinzurechnen. Dieses Verfahren rechtfertigt sich nicht allein zur Vermeidung der dargelegten Unzukömmlichkeiten, sondern auch aus der weitern Erwägung, daß die Kinder durch das Verhalten der Eltern, das zum Gewaltentzug führt, keinen Rechtsnachteil erfahren sollen, der entsteht, wenn der von den Eltern erworbene, und auch den Kindern zugute kommende Unterstützungswohnsitz im Augenblick des Gewaltentzuges als aufgehoben betrachtet

wird. Unzweifelhaft liegt nämlich nach den Erfahrungen die wohnörtliche Unterstützung im Interesse des Bedürftigen, und der Eintritt der Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde ist ein nicht zu unterschätzender Nachteil. Auf der andern Seite sprechen keine Gründe, die etwa von der Wohngemeinde angerufen werden könnten, gegen die Beibehaltung der bisherigen Wohnsitzberechnung. Die Beziehungen zwischen Kindern und Wohngemeinde sind nach wie vor dieselben. Die Gemeinde könnte sich also nicht darauf berufen, das Band zwischen ihr und den unterstützten Kindern sei durch den Gewaltentzug gelockert worden; im Gegenteil wird es eher gefestigt, indem die Eltern nun nicht mehr den Wohnsitz der Kinder beeinflussen können. Im Hinblick auf diese unveränderten Beziehungen zwischen den bevormundeten Kindern und der Wohngemeinde ist es angezeigt, auch das Unterstützungsverhältnis unverändert zu belassen. Das geschieht, indem man den Kindern die Wohnsitzjahre der Eltern anrechnet.

Die Folgerung aus dieser Ordnung ist nun andererseits aber die, daß auch die Frage, ob eine dauernde Unterstützung nach § 6, lit. b, oder § 17, lit. b, des Armengesetzes vorliegt, nicht mehr neu entschieden wird. Bleibt der Wohnsitz für die Kinder unverändert nach Anordnung der Vormundschaft, tritt also in diesem Punkte kein Rechtsnachteil ein, so soll auch kein Rechtsvorteil entstehen. Sind die Eltern „dauernd“ unterstützt und haben sie daher keinen Unterstützungswohnsitz erwerben können, so wirkt sich die „dauernde“ Unterstützung auch zum Nachteile der Kinder aus, mit andern Worten das Unterstützungsverhältnis soll in jeder Hinsicht unverändert bleiben, und die Bevormundung der Kinder darf weder zum Verlust eines erworbenen noch zum Erwerb eines bis dahin nicht vorhandenen Unterstützungswohnsitzes führen. Eine Bedeutung hat der selbständige Wohnsitz gleichwohl, und diese Ordnung deckt sich nicht etwa in der praktischen Auswirkung mit der bernischen Praxis (bevormundete Kinder bilden mit den Eltern nach wie vor eine Unterstützungseinheit). Der Unterschied äußert sich dann, wenn die Eltern aus der bisherigen Wohngemeinde fortziehen. Mit der Vormundschaft über die Kinder bleibt auch der Wohnsitz der Kinder fortbestehen.

Verwandtenunterstützung.

1. Erhöhung des Beitrags des Unterstützungspflichtigen (Art. 328 ff. Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. November 1933.)

I. Ein betagter Vater erhob im Herbst 1933 beim Regierungsrat Klage gegen seine ledige Tochter mit dem Begehren, diese sei anzuhalten, ihren bisherigen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— auf Fr. 110.— zu erhöhen. Die Beklagte lehnte dieses Begehren ab; sie verfüge als Verkäuferin über ein Erwerbseinkommen von Fr. 3766.80 p. a. und die Einnahmen aus ihrer Liegenschaft beliefen sich auf Fr. 4167.— p. a.; nach Abzug der Ausgaben für die Liegenschaft verbleibe ein Nettoertrag von Fr. 868.10 p. a.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beklagten ist grundsätzlich zu bejahen. Nach ihren eigenen Angaben bezieht die Beklagte als Verkäuferin Fr. 313.90 im Monat oder Fr. 3766.80 p. a. Dazu kommen weitere Einnahmen von über Fr. 4000.— p. a. Die Beklagte verfügt somit über ein Jahreseinkommen von brutto 8000 Fr. An diesem Betrag gehen allerdings die Hypothekarzinsen, Liegenschaftssteuern, Kosten der ordentlichen Reparaturen usw. im Betrage von durchschnittlich Fr. 3200.— p. a. ab, so daß der Beklagten noch ein Nettoeinkommen von rund Fr. 4800.— p. a. oder Fr. 400.— pro Monat verbleibt. Bei diesen Einnahmen darf der Beklagten unbedenklich eine Erhöhung des bisherigen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.— zugemutet werden. Es ist nun allerdings zu berücksichtigen, daß die Beklagte in diesem Jahr große außerordentliche Auslagen für Reparaturen an ihrer Liegenschaft hatte, wodurch ihr Nettoeinkommen wesentlich kleiner als Fr. 4800.— geworden ist. Diesem Umstand kann insofern Rechnung getragen werden, als eine Erhöhung des Beitrages erst auf den 1. Januar 1934 festgesetzt wird. Bis zu diesem Datum bleibt der bisherige Beitrag von monatlich Fr. 50.— bestehen. Durch die großen Reparaturen, die die Beklagte im Jahre 1933 ausführen ließ, ist nun das Haus zweifelsohne in einem solchen Zustand, daß im nächsten Jahre nicht wieder mit Reparaturen gerechnet werden muß. Die Beklagte wird daher im nächsten Jahre das errechnete Durchschnittseinkommen erreichen können. Dies ermöglicht ihr auch, ab 1. Januar 1934 den Unterstützungsbeitrag an den Vater zu erhöhen. Eine Erhöhung von Fr. 50.— auf Fr. 100.— erscheint als angemessen, solange der Kläger unterstützungsbedürftig ist. Eine weitergehende Belastung dürfte unter den gegebenen Umständen zurzeit nicht in Frage kommen.